

**Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen,  
Umschulungsprüfungen und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf der  
Medizinischen Fachangestellten / des Medizinischen Fachangestellten  
der Ärztekammer Berlin**

**Vom 13. Oktober 2016**

Telefon: 40806-0

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. Oktober 2016 erlässt die Ärztekammer Berlin gemäß §§ 71 Absatz 6, 79 Absatz 4 sowie §§ 47, 48 und 59 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen, Umschulungsprüfungen und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten / der Medizinischen Fachangestellten.

**Inhaltsverzeichnis**

**I. ABSCHNITT  
Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit und Ausschluss
- § 4 Verfahren, Verschwiegenheit, Geschäftsführung

**II. ABSCHNITT  
Vorbereitung der Prüfung**

- § 5 Prüfungstermine
- § 6 Voraussetzungen der Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 7 Voraussetzungen der Zulassung zur Umschulungsprüfung
- § 8 Anmeldung zur Prüfung
- § 9 Entscheidung über die Zulassung
- § 10 Regelungen für behinderte Menschen

**III. ABSCHNITT  
Durchführung der Prüfung**

- § 11 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
- § 12 Inhalte und Anforderungen der Prüfung
- § 13 Prüfungsaufgaben
- § 14 Leitung, Nichtöffentlichkeit, Ausweispflicht und Belehrung
- § 15 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 16 Rücktritt und Nichtteilnahme

**IV. ABSCHNITT  
Bewertung, Feststellung und Beurkundung  
des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der  
Prüfung, Prüfungsunterlagen**

- § 17 Bewertung, Ermittlung und Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 18 Prüfungszeugnis
- § 19 Nicht bestandene Prüfung

- § 20 Wiederholung der Prüfung  
§ 21 Prüfungsunterlagen, Einsichtnahme, Aufbewahrung

## **V. ABSCHNITT Zwischenprüfung**

- § 22 Zwischenprüfung

## **VI. ABSCHNITT Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 23 Übergangsregelung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **I. ABSCHNITT Prüfungsausschüsse**

### **§ 1 Errichtung**

Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die Ärztekammer Berlin Prüfungsausschüsse. Sie kann einen Ausschuss oder Ausschüsse mit der Erstellung, der Auswahl und dem Beschluss der Prüfungsaufgaben einschließlich Prüfungs- und Bewertungshinweisen, der Zusammensetzung von Prüfungsarbeiten in Prüfungsbereichen (§ 11 Absatz 3), der Festlegung der für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben zulässigen Hilfsmittel, der Entscheidung über die Beanstandung von Prüfungsaufgaben oder mit der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung betrauen oder für diese Zwecke einen Ausschuss oder Ausschüsse bestellen.

### **§ 2 Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule als Mitglieder angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder werden längstens für fünf Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Ärztekammer Berlin bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der für das Schulwesen im Land Berlin zuständigen Senatsverwaltung oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden; § 86 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

(4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitverräumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene

ne Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Ärztekammer Berlin mit Genehmigung der für die Berufsbildung im Land Berlin zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt wird.

### **§ 3 Befangenhait und Ausschluss**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder, die Angehörige der Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer sind, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne von Satz 1 sind:

1. Verlobte oder Verlobter,
2. Ehegattin oder Ehegatte,
3. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegattinnen oder Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegattin oder des Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die das Angehörigkeitsverhältnis begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Ausbildende oder weitere in der Ausbildungs- oder Umschulungsstätte Beschäftigte und Ausbilderinnen oder Ausbilder sollen nicht mitwirken, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern. Satz 5 gilt nicht für Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen im Sinne des § 2 Absatz 3.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenhait geltend machen wollen, haben dies der Ärztekammer Berlin vor Beginn der Prüfung, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Ärztekammer Berlin, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn infolge von Befangenhait oder Ausschluss eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Ärztekammer Berlin die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

## **§ 4 Verfahren, Verschwiegenheit, Geschäftsführung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gemäß § 14 Absatz 4 und Hilfspersonen nach § 14 Absätze 1 und 2 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Ärztekammer Berlin. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit bedürfen der Einwilligung der Ärztekammer Berlin.

(4) Die Ärztekammer Berlin regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden geeignet unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Ärztekammer Berlin mitteilen. Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführung und vom Vorsitz zu unterzeichnen. § 17 Absätze 6 und 7 bleiben unberührt.

## **II. ABSCHNITT Vorbereitung der Prüfung**

### **§ 5 Prüfungstermine**

(1) Die Ärztekammer Berlin bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Abschlussprüfung bzw. Umschulungsprüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Ärztekammer Berlin setzt die einzelnen Prüfungstage fest. Sie gibt die Termine einschließlich der Anmeldefristen mindestens zwei Monate vorher bekannt.

(2) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstermine anzusetzen.

### **§ 6 Voraussetzungen der Zulassung zur Abschlussprüfung**

#### (1) Regelzulassung

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung (§ 22) teilgenommen sowie den schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat,
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund noch nicht eingetragen ist, den weder die oder der Auszubildende noch dessen gesetzliche Vertretung zu vertreten haben.

(2) Vorzeitige Zulassung

Auszubildende können nach Anhörung der oder des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(3) Die Ausbildungszeit ist insbesondere nicht zurückgelegt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 wenn die oder der Auszubildende

1. mehr als 30 Tage während der gesamten Ausbildungszeit am Berufsschulunterricht nicht teilgenommen hat, oder
2. mehr als 45 Arbeitstage während der gesamten Ausbildungszeit in der Ausbildungsstätte gefehlt hat, oder
3. an nach Vorgabe der Ärztekammer Berlin zu absolvierenden Lehrgangstagen der Überbetrieblichen Ausbildung der Ärztekammer Berlin nicht teilgenommen hat, oder
4. eine nach Vorgabe der Ärztekammer Berlin zu absolvierende Rotation zur Kompensation von Ausbildungsdefiziten in der Ausbildungsstätte nicht absolviert hat,

es sei denn, die Ausbildung ist trotzdem im Wesentlichen tatsächlich systematisch betrieben worden. Bei einer gemäß § 8 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz abgekürzten Ausbildungszeit oder einer Zulassung nach Absatz 2 sind die in Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Zeiten im Verhältnis zur Zeit der Abkürzung oder vorzeitigen Zulassung herabzusetzen. Bei der Berechnung der Fehltagge nach Nr. 2 bleiben Urlaubszeiten bis zu einer Dauer von 30 Arbeitstagen pro Ausbildungsjahr unberücksichtigt.

(4) Zulassung nach schulischer Ausbildung

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten / zum Medizinischen Fachangestellten entspricht. Zur systematischen Durchführung nach § 43 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz gehört die Teilnahme an der Zwischenprüfung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2. Vom Erfordernis der Teilnahme an der Zwischenprüfung kann abgesehen werden, wenn bei einer Ausbildung in einem anderen Bundesland die Verpflichtung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung nicht bestand. Absatz 3 gilt in Bezug auf den fachtheoretischen sowie fachpraktischen Teil der Ausbildung entsprechend.

(5) Zulassung nach Berufstätigkeit

Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf des/der Medizinischen Fachangestellten tätig gewesen zu sein. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Zeiten der Berufstätigkeit mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von mindestens 35 Stunden werden in vollem Umfang angerechnet, Zeiten mit einem geringeren Beschäftigungsumfang anteilig. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(6) Zulassung von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und ehemaligen Soldatinnen und Soldaten

Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen und Soldaten sind nach Absatz 5 Satz 4 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(7) Behinderte Menschen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch sind auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und Nr. 3 nicht vorliegen.

## § 7

### Voraussetzungen der Zulassung zur Umschulungsprüfung

(1) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer vor Beginn der Umschulungszeit

1. eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine staatliche Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Regelausbildungszeit erfolgreich abgelegt oder einen staatlich anerkannten Abschluss in einem Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Regelausbildungszeit erlangt oder ein Studium an einer Hochschule im Umfang von mindestens 2 Jahren erfolgreich absolviert hat, oder
2. mindestens 2 Jahre erwerbstätig war und mindestens 1 ½ Jahre Ausbildungs- oder Umschulungszeiten in einem Ausbildungsberuf nach Nr. 1 oder Studienzeiten an einer Hochschule im Umfang von mindestens 18 Monaten absolviert hat, oder
3. mindestens 3 ½ Jahre erwerbstätig war

und eine Umschulungszeit von zwei Jahren in vollzeitiger Beschäftigung, die die Teilnahme an der Zwischenprüfung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließt, zurückgelegt hat. Vom Erfordernis der Teilnahme an der Zwischenprüfung kann abgesehen werden, wenn bei einer Umschulung in einem anderen Bundesland die Verpflichtung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung nicht bestand.

(2) Elternzeiten sowie Zeiten der Pflege einer nahen Angehörigen oder eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung werden hälftig im Gesamtumfang von bis zu einem Jahr auf Zeiten der Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 angerechnet. Ausbildungszeiten, Zeiten der Erwerbstätigkeit sowie Zeiten nach Satz 1 mit einem wöchentlichen Umfang von mindestens 35 Stunden werden in vollem Umfang auf Zeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 angerechnet, Zeiten mit einem Umfang zwischen 10 und 34 Stunden wöchentlich anteilig. Zeiten mit einem Umfang von weniger als 10 Stunden wöchentlich bleiben außer Betracht. Zeiten mit einem Umfang von mehr als 35 Stunden erhöhen das Maß der kalendarisch berücksichtigungsfähigen Zeiten nicht; das gilt auch, wenn neben der Inanspruchnahme von Eltern- oder Pflegezeit nach Satz 1 teilzeitig Ausbildung oder Erwerbstätigkeit stattgefunden hat. Vom Nachweis der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 kann teilweise abgesehen werden, wenn in der Gesamtschau eine den Vorgaben entsprechende Bildungs- oder Erwerbsbiographie vorliegt. Bei teilzeitiger Umschulung verlängert sich die erforderliche Umschulungszeit von zwei Jahren entsprechend.

(3) Außerhalb Deutschlands erworbene Berufsabschlüsse gelten als Abschlüsse im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, wenn sie diesen gleichwertig sind. Ausbildungs- und Umschulungszeiten gelten nicht als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3.

(4) Die für die Zulassung erforderliche Umschulungszeit reduziert sich auf Antrag auf 1 ½ Jahre, wenn mindestens die Hälfte der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 bezeichneten Zeiten fachverwandt zurückgelegt worden sind.

(5) Die Umschulungszeit ist insbesondere nicht zurückgelegt im Sinne des Absatzes 1, wenn die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber im Verlaufe der gesamten Umschulungszeit mehr als 30 Tage an der fachpraktischen oder mehr als 20 Tage an der fachtheoretischen Umschulungszeit nicht teilgenommen hat, oder, im Falle betrieblicher Umschulung, mehr als 50 Tage in der Umschulungsstätte gefehlt hat, es sein denn, sie oder er hat die Umschulung trotz der Fehlzeiten im Wesentlichen tatsächlich systematisch betrieben. Bei einer gemäß Absatz 4 reduzierten Umschulungszeit sind die in Satz 1 bezeichneten Zeiten im Verhältnis zu den Zeiten der Minderung herabzusetzen. Bei der Berechnung der Fehltage bleiben Urlaubszeiten bis zu einer Dauer von 30 Arbeitstagen pro Umschulungsjahr unberücksichtigt.

## **§ 8 Anmeldung zur Prüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich innerhalb der von der Ärztekammer Berlin bestimmten Anmeldefristen und unter Verwendung der von ihr herausgegebenen Formulare von der oder dem Auszubildenden mit Zustimmung der oder des Auszubildenden einzureichen. In den Fällen nach § 6 Absätze 4 bis 6, § 7 sowie für eine Wiederholungsprüfung bei nicht bestehendem Ausbildungsverhältnis ist der Antrag von der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber einzureichen. In weiteren besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Die für die Zulassungsentscheidung notwendigen Unterlagen und Nachweise sind beizufügen.

(2) Im Fall des Versäumnisses der Anmeldefrist oder der Nichteinreichung notwendiger Unterlagen oder Nachweise setzt die Ärztekammer Berlin eine angemessene Nachfrist. Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist abzulehnen, wenn die Anmeldung oder die für die Zulassungsentscheidung notwendigen Unterlagen oder Nachweise nicht innerhalb dieser Frist eingereicht worden sind. § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Örtlich zuständig ist die Ärztekammer Berlin, wenn in den Fällen des § 6 Absätze 1, 2, 4 und des § 7 die letzte Ausbildungs- oder Bildungsstätte sowie in den Fällen des § 6 Absätze 5 und 6 die Arbeitsstätte oder Bildungsstätte oder der Wohnsitz der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers im Land Berlin liegt; der Wohnsitz reicht für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Ärztekammer Berlin nicht aus, wenn ein Bildungs- oder Arbeitsverhältnis im Zuständigkeitsbereich einer anderen Landesärztekammer besteht oder aus sonstigen Gründen die Zuständigkeit einer anderen Landesärztekammer gegeben ist. Die Ärztekammer Berlin kann im Einvernehmen mit der zuständigen Landesärztekammer für Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber, die im Land Berlin die Berufsschule besuchen, örtlich zuständig sein, auch wenn die Ausbildungsstätte nicht im Land Berlin liegt. Besteht ein Bildungs- oder Arbeitsverhältnis nicht mehr, kann die vor der Ärztekammer Berlin begonnene Prüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen zu Ende geführt werden, auch wenn die Zuständigkeitsvoraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt sind.

(4) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Regelzulassung (§ 6 Absatz 1) und vorzeitige Zulassung (§ 6 Absatz 2)

- a) eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung, wenn diese nicht bei der Ärztekammer Berlin abgelegt wurde,
- b) ein schriftlicher Ausbildungsnachweis oder eine schriftliche Bestätigung der oder des Auszubildenden über das Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises,

- c) eine Bescheinigung der oder des Ausbildenden über die Fehltagc im Verlaufe der praktischen Ausbildungszeit,
- d) die Zeugnisse über die zurückgelegten Berufsschulhalbjahre,
- e) eine Bescheinigung über die Ableistung einer Rotation nach Vorgabe der Ärztekammer Berlin (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4),

2. Zulassung nach schulischer Ausbildung (§ 6 Absatz 4)

- a) eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Bildungsgang, der Angaben über Fehlzeiten im Verlauf der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung einschließt,
- b) eine Bescheinigung nach Nr. 1 a) oder die Bescheinigung der zuständigen Landesärztekammer, dass im Rahmen des Bildungsgangs eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung nicht bestand,
- c) eine Bescheinigung entsprechend Nr. 1 b) oder die Bescheinigung der zuständigen Landesärztekammer, dass im Rahmen des Bildungsgangs eine Verpflichtung zur Führung des Ausbildungsnachweises nicht bestand,

3. Zulassung nach Berufstätigkeit (§ 6 Absatz 5)

- a) ein tabellarischer bildungs- und erwerbsbezogener Lebenslauf,
- b) Tätigkeits- und Ausbildungsnachweise oder eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit an Hand von Zeugnissen, wenn und soweit die Ärztekammer Berlin von dem Nachweis von Tätigkeits- und Ausbildungszeiten absieht,

4. Zulassung von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und ehemaligen Soldatinnen und Soldaten (§ 6 Absatz 6)

die Bescheinigung des bezeichneten Bundesministeriums oder der von diesem benannten Stelle,

5. Umschulung (§ 7)

- a) ein tabellarischer bildungs- und erwerbsbezogener Lebenslauf,
- b) Tätigkeitsnachweise, Nachweise über Ausbildungszeiten, Studienzeiten sowie Zeiten nach § 7 Absatz 2 Satz 1, oder eine glaubhafte Darlegung zu den Tätigkeiten und Zeiten, wenn und soweit die Ärztekammer Berlin von dem Nachweis absieht,
- c) Bescheinigungen über zurückgelegte betriebliche bzw. theoretische und fachpraktische Umschulungszeiten, die Angaben über Fehlzeiten einschließen,
- d) eine Bescheinigung nach Nr. 1a) oder die Bescheinigung der zuständigen Landesärztekammer, dass im Rahmen der Umschulung eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung nicht bestand.

Die Ärztekammer Berlin kann die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise verlangen. Sie fordert zur Vorlage dieser Unterlagen und Nachweise unter Fristsetzung auf, wenn sie für die Zulassungsentscheidung notwendig sind; Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die notwendigen Unterlagen und Nachweise nach Absatz 4 sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen, fremdsprachige Unterlagen zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung. Die Ärztekammer Berlin kann von Erfordernissen nach Satz 1 absehen.

(6) Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende gebührenfrei. In den Fällen des § 6 Absatz 1 und 2 ist die oder der Auszubildende Gebührenschuldner, in den übrigen Fällen nach § 6 sowie § 7 die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung zur Prüfung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung



fällig. Ihre Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin in der zum Zeitpunkt der Anmeldung jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr wird erlassen, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung vor der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung schriftlich zurückgenommen wird. Sie ist auf die Hälfte der vollen Gebühr zu ermäßigen, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung abgelehnt oder nach der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung und vor Beginn der Prüfung schriftlich zurückgenommen wird. Die Ärztekammer Berlin kann einen Vorschuss in Höhe der vollen Gebühr für ihr Tätigwerden verlangen.

## **§ 9 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Ärztekammer Berlin. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist den Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 10 ist dabei hinzuweisen.

(3) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Prüfung, zurückgenommen werden.

(4) Die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die oder der Auszubildende ist über die Entscheidung zu informieren.

(5) Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerbern, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

## **§ 10 Regelungen für behinderte Menschen**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen auf deren Antrag berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Art und Umfang der Behinderung sind mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen. Über Art und Umfang von Erleichterungen und Hilfen entscheidet die Ärztekammer Berlin.

## **III. ABSCHNITT Durchführung der Prüfung**

### **§ 11 Gegenstand und Gliederung der Prüfung**

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben. Sie sollen in der Prüfung nachweisen, dass sie mit den im Ausbildungsrahmenplan der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten sowie gegebenenfalls dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist, vertraut sind. Umzuschulende Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie die notwendigen beruflichen Fertigkeiten beherrschen, über die dafür erforderlichen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und mit dem für das Berufsbild wesentlichen Lehrstoff vertraut sind.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung oder die Prüfungsordnung etwas anderes vorsieht. Das Kennenmüssen sowie die Beherrschung fremdsprachlicher Fachbegriffe werden, soweit es nach der Ausbildungsverordnung erwartet werden kann, durch die Vorgabe nach Satz 2 nicht ausgeschlossen.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistenz, Betriebsorganisation und -verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Es ist für die Prüfungsbereiche von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Behandlungsassistenz:                 | 120 Minuten, |
| 2. Betriebsorganisation und -verwaltung: | 120 Minuten, |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde:         | 60 Minuten.  |

Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(4) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und im weiteren Prüfungsbereich mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Der Antrag nach Satz 1 ist schriftlich innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Teils der Prüfung gegenüber der Ärztekammer Berlin zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereich die mündliche Ergänzungsprüfung stattfinden soll.

(5) Im praktischen Teil der Prüfung sollen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Eine angemessene Vorbereitungszeit ist einzuräumen.

## § 12

### **Inhalte und Anforderungen der Prüfung**

#### (1) Schriftlicher Prüfungsbereich Behandlungsassistenz

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Sie sollen zeigen, dass sie im Bereich der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben können. Dabei sollen sie gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene berücksichtigen. Sie sollen nachweisen, dass sie fachliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen können. Es sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

1. Qualitätssicherung,
2. Zeitmanagement,
3. Schutz vor Infektionskrankheiten,
4. Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Heil- und Hilfsmittel,
5. Patientenbetreuung und -beratung,

6. Grundlagen der Prävention und Rehabilitation,
7. Laborarbeiten,
8. Datenschutz und Datensicherheit,
9. Dokumentation,
10. Handeln bei Notfällen,
11. Abrechnung erbrachter Leistungen.

(2) Schriftlicher Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Sie sollen zeigen, dass sie Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen sowie interne und externe Koordinierungsaufgaben darstellen können. Dabei sollen sie Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Es sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

1. Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung,
2. Arbeiten im Team,
3. Verwaltungsarbeiten,
4. Dokumentation,
5. Marketing,
6. Zeitmanagement,
7. Datenschutz und Datensicherheit,
8. Organisation der Leistungsabrechnung,
9. Materialbeschaffung und -verwaltung.

(3) Schriftlicher Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass sie allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen können.

(4) Praktischer Teil der Prüfung

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen praxisbezogene Arbeitsabläufe nach den Vorgaben der Nr. 1 oder Nr. 2 simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren:

1. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten oder der Patientin vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention.
2. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten oder der Patientin vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Durchführen von Laborarbeiten.

Durch die Durchführung der Prüfungsaufgabe und das Fachgespräch sollen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zeigen, dass sie mit den Patienten situationsgerecht und personenorientiert kommunizieren, sie sachgerecht informieren und zur Kooperation motivieren

können. Sie sollen nachweisen, dass sie Arbeitsabläufe planen, Betriebsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei Durchführung der Prüfungsaufgabe begründen können. Darüber hinaus sollen sie nachweisen, dass sie Erste-Hilfe-Maßnahmen am Patienten oder an der Patientin durchführen können.

### **§ 13 Prüfungsaufgaben**

Der zuständige Prüfungsausschuss beschließt die Aufgaben und Zusammensetzung der schriftlichen Prüfungsarbeiten in den jeweiligen Prüfungsbereichen sowie die für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben zulässigen Hilfsmittel. Er entscheidet über Beanstandungen schriftlicher Prüfungsaufgaben. Die von dem zuständigen Prüfungsausschuss für den praktischen Prüfungsteil beschlossenen Aufgaben werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern von der Ärztkammer zugewiesen. Die Prüfungsausschüsse haben bei der Abnahme der praktischen Prüfungen die von dem zuständigen Prüfungsausschuss für die Aufgaben beschlossenen Prüfungs- und Bewertungsvorgaben zu berücksichtigen.

### **§ 14 Leitung, Nichtöffentlichkeit, Ausweispflicht und Belehrung**

(1) Der praktische Teil der Prüfung sowie die mündliche Ergänzungsprüfung werden unter Leitung des Vorsitzes vom Prüfungsausschuss abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit der Ärztkammer Berlin bei der Durchführung der Prüfung der Hilfe anderer Personen bedienen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Für die schriftlichen und praktischen Prüfungen regelt die Ärztkammer Berlin die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Die Prüfungsaufgaben sind der oder dem Aufsichtsführenden verschlossen zu übergeben; sie sind bis zum Prüfungsbeginn verschlossen zu halten.

(3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung mit einem gültigen Personalausweis oder Reise- oder Nationalpass eindeutig identifizierbar auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der die Aufsicht über die Ärztkammer Berlin führenden Behörde und der Ärztkammer Berlin sowie die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Ärztkammer Berlin andere Personen als Gäste zulassen. Die in Satz 2 und 3 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

### **§ 15 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie oder er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder ein entsprechender Verdacht hervorgerufen, ist der Sachverhalt von der Ärztekammer Berlin zu protokollieren. Die betroffene Prüfungsteilnehmerin oder der betroffene Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses fort. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung wird mit „ungenügend“ (0,00 Punkte, Note „6“) bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (0,00 Punkte, Note „6“) bewerten.

(4) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, oder missachtet sie oder er wesentliche Sicherheitsvorschriften, ist sie oder er von der Ärztekammer Berlin von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer trifft der Prüfungsausschuss unverzüglich.

(5) Wird eine Täuschungshandlung oder ein Ordnungsverstoß nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis sowie der unrichtige Brief sind einzuziehen. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer über die Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

(6) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zu hören.

## **§ 16**

### **Rücktritt und Nichtteilnahme**

(1) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber kann nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.

(2) Nimmt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung, an Prüfungsteilen oder an Prüfungsbereichen nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(3) Bei der Nichtteilnahme an Prüfungsteilen oder Prüfungsbereichen können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.

(4) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich, im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attests über die Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag, nachzuweisen. Das ärztliche Attest darf nicht von Auszubildenden oder anderen in der Ausbildungsstätte bzw. Umschulungsstätte tätigen Personen ausgestellt sein.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

**IV. ABSCHNITT**  
**Bewertung, Feststellung und Beurkundung**  
**des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung,**  
**Prüfungsunterlagen**

**§ 17**

**Bewertung, Ermittlung und Feststellung der Prüfungsergebnisse**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen nach § 11 sowie die Prüfungsergebnisse nach § 18 werden wie folgt bewertet, ermittelt und festgestellt:

1. 100,00 – 92,00 Punkte = Note 1 = sehr gut: eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
2. 91,99 – 81,00 Punkte = Note 2 = gut: eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
3. 80,99 – 67,00 Punkte = Note 3 = befriedigend: eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
4. 66,99 – 50,00 Punkte = Note 4 = ausreichend: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. 49,99 – 30,00 Punkte = Note 5 = mangelhaft: eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,
6. 29,99 – 0,00 Punkte = Note 6 = ungenügend: eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Eine dritte Dezimalstelle bleibt sowohl bei der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen als auch bei der Ermittlung und Feststellung von Zwischen- und Gesamtergebnissen unberücksichtigt. Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten. Dies gilt nicht für schriftliche Prüfungsleistungen in programmierter Form.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 6 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Diese dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

(3) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Behandlungsassistenz:                 | 40 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung: | 40 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:         | 20 Prozent. |

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich der Ergänzungsprüfung gemäß § 11 Absatz 4 sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(4) Innerhalb des praktischen Teils der Prüfung ist nach Maßgabe der in § 11 Absatz 5 bezeichneten zeitlichen Höchstansätze wie folgt zu gewichten:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Bearbeitung praktische Prüfungsaufgabe: | 80 Prozent, |
| 2. Fachgespräch:                           | 20 Prozent. |

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. im schriftlichen Teil der Prüfung unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Absatz 3 und im praktischen Teil der Prüfung jeweils mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind, sowie
2. innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind.

Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung ist den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern vor dem Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll mindestens 7 Tage vor dem Beginn des praktischen Teils der Prüfung erfolgen.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Ergebnis der einzelnen schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen nach Absatz 5 fest. Er soll der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer am letzten Tag der Prüfung mitteilen, ob sie oder er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

(8) Über den Verlauf des praktischen Teils der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 18 Prüfungszeugnis**

(1) Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Ärztekammer Berlin ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“,
2. die Personalien der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
3. den Ausbildungsberuf,
4. die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche und Prüfungsteile in Punkten und als Note,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Namenswiedergabe (Faksimile) oder die Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der oder des Beauftragten der Ärztekammer Berlin mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und/oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

(4) Die Ärztekammer Berlin stellt nach bestandener Prüfung den Brief „Medizinischer Fachangestellte/Medizinische Fachangestellter“ aus.

(5) Die Ergebnisse der Prüfung werden den Auszubildenden und im Falle betrieblicher Umschulung den Umschulenden auf deren Verlangen übermittelt.

## **§ 19 Nicht bestandene Prüfung**

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer und gegebenenfalls seine gesetzliche Vertretung sowie die oder der Auszubildende von der Ärztekammer Berlin einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil oder Prüfungsbereich ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind. Die Ärztekammer Berlin weist darauf hin, in welchem Prüfungsteil oder Prüfungsbereich eine Wiederholungsprüfung nach § 20 Absatz 2 nicht erforderlich ist. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 20 ist hinzuweisen.

## **§ 20 Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine Abschlussprüfung oder Umschulungsprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil oder Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sie oder er sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 6 bis 9) gelten entsprechend. Bei der Anmeldung sind Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

## **§ 21 Prüfungsunterlagen, Einsichtnahme, Aufbewahrung**

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Ärztekammer Berlin legt die Termine für die Einsichtnahme fest. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind vier Jahre, die Anmeldungen, Niederschriften, Zeugnisse und Briefe gem. §§ 8, 17 Absatz 7 und § 18 sind zehn Jahre aufzubewahren.

## **V. ABSCHNITT Zwischenprüfung**

### **§ 22 Zwischenprüfung**

(1) Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung oder Umschulung einwirken zu können. Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 zu § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.



(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsbereichen durchzuführen:

1. Arbeits- und Praxishygiene,
2. Schutz vor Infektionskrankheiten,
3. Verwaltungsarbeiten,
4. Datenschutz und Datensicherheit,
5. Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten.

Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(4) Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so abgestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, dass hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten prüfbar sind und andererseits notwendige Korrekturen in der Ausbildung bzw. Umschulung noch erfolgen können. Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Die Ärztkammer Berlin fordert die Auszubildenden rechtzeitig zur Anmeldung der Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf. Sie informiert im Übrigen geeignet über die Termine der Zwischenprüfung sowie das Verfahren zur Anmeldung. Die Anmeldung hat schriftlich nach den von der Ärztkammer Berlin bestimmten Fristen und unter Verwendung der von ihr herausgegebenen Formulare zu erfolgen.

(5) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zwischenprüfung wird die Teilnahme an der Zwischenprüfung mit einer Feststellung über den Leistungsstand bescheinigt. Die Ergebnisse der Zwischenprüfung werden den Auszubildenden und im Falle betrieblicher Umschulung den Umschulenden übermittelt. Eine Wiederholung der Zwischenprüfung findet nicht statt.

(6) Für die Gebührentragung gilt § 8 Absatz 6 entsprechend. Im Übrigen sind die sachlich in Betracht kommenden Regelungen der §§ 1 – 21 entsprechend anzuwenden.

## **VI. ABSCHNITT Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber, deren Berufsausbildungsverhältnis bei Inkrafttreten der Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten / zum Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097 ff.) bestand, werden nach dieser Prüfungsordnung geprüft. Für Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber nach § 6 Absatz 4, deren Bildungsverhältnis vor dem 1. Juli 2016 begonnen hat, ist abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 3 vom Erfordernis der Teilnahme an der Zwischenprüfung abzusehen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten / der Medizinischen Fachangestellten vom 19. September 2007 (ABl. S. 3098), die zuletzt durch den Nachtrag vom 18. August 2011 (ABl. 2012 S. 95) geändert worden ist, die nach deren § 29 in Kraft gehaltenen Regelungen, sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten vom 29. Dezember 2006 (ABl. 2007, S. 105), die zuletzt durch den Nachtrag vom 19. September 2007 (ABl. S. 3105) geändert worden ist, außer Kraft.